

Beylage

zum 52sten Stück des Hallischen patriotischen
Wochenblatts.

Den 25sten December 1813.

I.

Guter Rath.

Wenn wir hören, daß jetzt ungewöhnlich viele Menschen in unsrer Stadt am Nervenfieber sterben, so laßet uns einmal nicht alle Todesfälle auf die Rechnung dieser Krankheit bringen, wie viele thun, die, wenn sie hören, dieser oder jener sey gestorben, sofort, ohne sich genauer nach der Ursache und den nähern Umständen seines Todes zu erkundigen, über die Wuth jener ansteckenden Krankheit in Klagen ausbrechen. Mancher stirbt in diesen Tagen, dessen Uebel mit jener so viel besprochenen Ansteckung gar nichts zu schaffen hat, und der in jeder andern Zeit auch gestorben wäre. Denn alle wollen wir uns auch nicht einbilden, als sey jene Krankheit, wie sie in dieser Zeit bey uns erscheint, eine ganz neue, die etwa den Aerzten noch nicht vorgekommen wäre, und wogegen ihre Kunst gar nichts vermöchte. Das Uebel, über welches wir jetzt klagen, ist nach dem Zeugniß sachverständiger Männer auch früherhin schon öfter da gewesen, nur unter mancherley Namen; man nannte es bald Faulfieber, bald hitziges Fieber, bald Nervenfieber, bald asthenisches Fieber. Gegen diese Krankheit nun — die aber keinesweges jeder hat, der in diesen Tagen sich etwa ungesund fühlt — vermag der Arzt sehr viel,

Beyl. zum 52. St.

viel, und es wäre wohl gut, wenn wir nicht bloß auf die achteten, welche ein Opfer derselben geworden, sondern auch auf die, welche von derselben wirklich hergestellt sind. Nur muß keiner der Kunst des Arztes und der Wirksamkeit der Mittel, welche er verordnet, durch Aengstlichkeit und trübe Stimmung des Gemüths in den Weg treten. Nicht jeder, der von einer leichten Unpäßlichkeit befallen wird, muß sich nun einbilden, er habe das Nervenfieber und könne nicht genesen. Mancher wird erst dadurch gefährlich krank, daß er sich einbildet, er sey es. Ruhe der Seele und ein gefaßter Sinn sind eine köstliche Arznei, und helfen dem Körper seine Uebel leichter und glücklicher überwinden. Allerdings ist es, wie auch in diesen Blättern oft erinnert worden, gut, daß man vorsichtig ist, und daß man nicht etwa leichtsinnig den Rath und die Hülfе des Arztes verschmäht, sondern sie vielmehr zu rechter Zeit aufsucht. Aber das allein ist eine der besten Wirkungen der Vorsicht, wenn das Bewußtseyn ihr ein Genüge gethan zu haben, das Herz vor Angst und Furcht bewahrt. U. K.

2.

B e r o r d n u n g
über die Organisation der Landwehr.
(B e s c h l u ß.)

Zweite Benlage.

Anweisung zur Organisirung der Landwehr.

1. Die Landwehr soll in Compagnien und Schwadronen dergestalt eingetheilt werden, daß 150 bis

bis 200 Mann Fußvolk eine Compagnie, und 72 bis 96 Mann Reuter eine Schwadron bilden.

2. Das Fußvolk wird von 12 zu 12 Mann und die Reuter von 8 zu 8 Mann in Corporalschaften eingetheilt. Die Compagnie oder Schwadron erhält so viel Unterofficiere, als sie Corporalschaften enthält. Außerdem bekommt jede Compagnie oder Schwadron einen Feldwebel oder Wachtmeister.

3. Jede Compagnie Infanterie erhält einen Hauptmann und 4 Lieutenants, und theilt sich demnach in Officier-Abtheilungen zu 30 bis 40 Mann ein. Eine Schwadron erhält einen Rittmeister und nach Verhältniß ihrer Stärke 2 bis 3 Lieutenants, so daß eine Officier-Abtheilung nicht über 24 Mann stark wird.

4. Nach dieser Bestimmung überschlägt der ständische Ausschuß die erforderliche Anzahl Officiere, und wählt diese schon vor der Verloosung der Landwehr-Männer aus der Gesamtheit des Kreises und der darin befindlichen Genésd'armerie aus. Ein Gleiches geschieht in den Städten Berlin, Breslau und Königsberg durch den städtischen Ausschuß.

Die Wahlen der Officiere werden Sr. Majestät dem König zur Bestätigung eingereicht, und letztere sind verpflichtet, die Stellen anzunehmen, wenn nicht besondere von dem Kreis-Ausschuß anerkannte Hindernisse statt finden.

Sr. Majestät der König haben das Vertrauen, daß die Kreis-Ausschüsse ohne alle Parthenlichkeit ihre Wahl auf Männer richten werden, die sich durch mehrere Bildung, durch Rechtlichkeit und durch das Vertrauen, welches sie im Kreise oder in der Stadt besitzen, dazu am besten qualificiren.

Wenn Officiere abgehen, oder neue Bataillons in der Folge formirt werden, so werden die Officiere, jedoch mit Ausnahmen, aus den Unterofficieren der Landwehr einer jeden Provinz, durch das Avancement, nach

nach der Wahl der Officiere ersetzt. Die Wahlen werden durch den Brigadier Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt.

5. Die Unterofficier = Stellen werden durch die Wahl der Officiere aus den Landwehr = Männern bestimmt. Es muß dabey nach Möglichkeit darauf gesehen werden, diese Stellen mit solchen Männern zu besetzen, welche mit dem Dienst nicht unbekannt sind, weshalb die Gensd'armes und gewesenen Soldaten dazu gewählt werden können, wenn ihre moralische Aufführung dazu geeignet ist und sie das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen. Vorzüglich muß dies bey den Feldwebeln oder Wachtmeistern der Fall seyn, wozu Männer zu wählen, die zugleich der Feder ziemlich gewachsen sind.

6. Bey der Eintheilung in Corporalschaften und Compagnien muß darauf gesehen werden, daß die Leute nach Möglichkeit so zusammen bleiben, wie sie in einem Orte oder nahe bey einander wohnen.

7. Sobald die Landwehr in Compagnien und Schwadronen formirt ist, sollen je vier und vier Compagnien in ein Bataillon zusammen gezogen werden und einen Commandeur erhalten, zu dessen Wahl die Stände Sr. Majestät dem Könige einige Subjekte vorschlagen können.

8. Vier Bataillons mit der zu ihnen gehörenden Reuterrey sollen eine Brigade, die Reuter = Schwadronen derselben ein Regiment Reuter bilden und je drey und drey Brigaden eine Division formiren. Sr. Majestät der König behalten Sich die Ernennung der Brigadiers und Divisionaire vor; es bleibt jedoch den Ständen überlassen, ihre Vorschläge auch hierzu abzugeben, welche Allerhöchst = Dieselben nach den Umständen berücksichtigen wollen.

Dritte

Dritte Beilage.

Anweisung zur Bekleidung der Landwehr.

1. Die Bekleidung eines Landwehr-Mannes muß einfach und der Gesundheit zuträglich seyn. Sie kann bestehen in einer Litterka von blauem oder schwarzem Tuch mit farbigem Kragen der Provinz, langen weiten leinenen Hosen, Stiefeln oder Schuhen mit kurzen leinenen Stiefeletten, einer Mütze von dem Tuch der Litterka mit dem Tuch des Kragens unten besetzt.

2. Die Freywilligen, welche den Rang eines Gefreyten haben, werden durch einen schmalen weißen Band und die Unterofficiere durch einen schmalen schwarzen Band um den Aufschlag ausgezeichnet.

3. Die Officiere tragen die Interims-Uniform der Stände, jedoch ohne alle Stickerey, und eine ähnliche Mütze, wie die Landwehr-Männer. Sie unterscheiden sich durch die Achselklappen eben so, wie die Officiere der Armee, mit denen sie gleichen Rang, gleiche Vorrechte und gleiche Verpflichtungen haben sollen.

4. Den städtischen Landwehr-Männern bleibt es überlassen, die Uniformen der Bürgergarden zu tragen, in so fern sie eine ganze Compagnie oder Schwadron formiren.

5. Jeder Landwehr-Mann wird als solcher durch ein Kreuz von weißem Blech mit der Inschrift: mit Gott für König und Vaterland bezeichnet, welches vorn an der Mütze angeheftet wird.

6. Jeder Landwehr-Mann ist verpflichtet, sich selbst zu kleiden. Dies wird ihn um so weniger drücken, als dem guten Ueberrock des Landmannes leicht die Form einer Litterka gegeben werden kann. Wo der einzelne Mann seine Bekleidung nicht selbst beschaffen kann, wird der Kreis dafür sorgen, wobei vor-
ausgesetzt wird, daß die Stände auf anständige Bekleidung und Uniformität sehen werden, damit die Landwehr-Männer nicht dem Gespötte bloß gestellt werden.

7. Ein

7. Ein Mantel ist gegen die rauhe Witterung dem Landwehr-Mann so unentbehrlich, daß die Kreise oder Städte, wo derselbe solchen nicht selbst beschaffen kann, dafür Sorge tragen werden.

Vierte Beylage.

Anweisung zur Bewaffnung der Landwehr.

1. Die Landwehr, welche sich bey der Infanterie jederzeit in drey Gliedern stellt, wird im ersten Gliede mit Piken, in den beyden hintern Gliedern mit Flinten bewaffnet.

2. Die Flinten und die dazu gehörige Munition liefert die Regierung. Die Piken, welche an 8 Fuß langen Stangen mit 6 Zoll langen spitzigen Beschlägen versehen seyn müssen, wird der Kreis anfertigen lassen.

3. Die Unterofficiere erhalten eine Flinte und ein Seitengewehr.

4. Die Waffenrüstung eines Reiters soll aus einer Pike von der Länge der Uhlanen-Piken, einem Säbel und einer Pistole bestehen; letztere beyde liefert die Regierung. Pike und Pferd nebst Sattel und Zeug schafft in der Regel der Reuter selbst an, wo dies nicht geschehen kann, sorgt der Kreis dafür.

5. Die Reitersättel müssen gute lederne Sättel mit tüchtigen Steigbügeln versehen und gut ausgefütert seyn, oder eine gute Decke zur Unterlage haben, damit sie die Pferde nicht drücken.

6. Jedes Pferd muß einen besondern Halfter und einen tüchtigen Stangenzaum, wenigstens eine gute Wassertrense mit Knebel, zur Führung haben.

7. Zur guten Aufbewahrung der Munition muß jeder Infanterist und Reuter mit einer einfachen Patronentasche von schwarzem ordinairer Leder, in Form der Kartuschen, versehen werden, welche mit einem Deckel gegen den Regen geschützt, so groß ist, daß sie bey dem Infanteristen 60 Patronen in Bündeln, und
bey

bey dem Kavalleristen 20 Patronen fassen kann, und mit einem schwarzen ledernen Riemen, über die Schulter zu tragen, versehen seyn muß. Für deren Anschaffung werden die Kreise sorgen.

8. Jeder Landwehrmann zu Fuß muß, außer seiner Rüstung, noch mit einem starken Beil oder leichten Spaten versehen seyn.

9. Die nöthigen Trommeln, Trompeten und Signalhörner müssen von den Kreisen baldmöglichst herbeschafft werden.

Fünfte Beilage.

Anweisung zur Uebung der Landwehr.

1. Jeder Landwehr-Mann muß zum Felddienst unterrichtet werden, wozu eine besondere Instruktion ertheilt werden wird. Bis nach dieser Instruktion im Ganzen exercirt werden kann, welches nicht eher geschehen muß, als bis die Uniformirung beendigt ist, sollen

2. die Landwehr-Männer alle Woche zweymal, und zwar am Sonntag und Mittwoch, in ihren Officier-Abtheilungen versammelt und die Infanterie in der Stellung, Richtung, den Wendungen, im Marschiren nach dem Geschwindschritt, vorzüglich aber in Behandlung des Gewehrs und der Pike geübt werden. Vorzüglich muß das Schießen nach dem Ziele geübt werden, welches Anfangs das Wesentlichste der ganzen Bildung ist. Es sollen dazu auf jeden Mann 20 scharfe Patronen und auf die, welche Piken führen, 10 Patronen gut gethan werden.

3. Die Officiere, Unterofficiere und Gemeinen der Gensd'armerie, so wie die gewesenen Officiere und Soldaten eines jeden Kreises, welche in die Landwehr nicht eingestellt sind, müssen sich so vertheilen, daß sie die Officiere in diesen Uebungen nach Möglichkeit unterstützen können.

4. Liefert ein Ort allein keine Officier-Abtheilung und beträgt die Entfernung bis zu den benachbarten

ten

ten Ortschaften über eine Meile, so können die Officiere nach den Umständen solche abgelegene Orte bereifen und ihre Mannschaften in den Waffen üben, wenn sie nicht durch vorgedachte Officiere und Unterofficiere so unterstützt werden können, daß sie in getheilten Abtheilungen die Uebungen bewirken können.

5. Sobald die Landwehr eingekleidet ist, soll sie zunächst 8 Tage Compagnienweise und demnächst 14 Tage vom ganzen Kreise Bataillonweise geübt werden. Nach diesen Uebungen sollen die Brigade-Abtheilungen in einem schicklichen Ort einer jeden Brigade zusammengezogen und dort in der ganzen Brigade, nach der hierüber noch zu ertheilenden besondern Vorschrift, geübt werden.

3. N a c h r i c h t.

Die mir aufgetragene Direction des Einquartierungs-Bureau's veranlaßt mich, einiges meinen werthen Mitbürgern anzuzeigen, um Unannehmlichkeiten zu vermeiden.

1. Alle Billers, welche nicht mit meinem Namen und mit dem Datum, an welchem sie dieselben erhalten, bezeichnet, sind als ungültig zu betrachten.
2. Um alle Mißverständnisse bey den Revisionen zu vermeiden, erhalten die gemeinen Soldaten oder dessen Grad weise, vom Feldwebel bis zum General aber blaue Billers.
3. Alle gegründete Beschwerden über zu starke Einquartierung sollen von mir gleich abgeholfen werden, sobald die Wahrheit durch die Revisoren oder Referenten bezeugt wird.
4. Dessen Zeugniß, so wie des Arztes, ist auch bey Krankheiten des Hausvaters oder der Hausmutter nöthig; auf Krankheit anderer einzelner Familienglieder kann nur in höchst dringenden Fällen Rücksicht genommen werden.

Ludwig.